

REGIONALE SCHWERPUNKTE: FORSCHUNG & TECHNOLOGIE- ENTWICKLUNG QUALITÄT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, weiterhin auf eine harte Probe.
Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher.
Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-)technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 2) Die Wissenschafts- und Forschungslandschaft in Niederösterreich ist sowohl national als auch international sichtbar und anerkannt und gleichzeitig mit der Region und ihren Menschen verbunden. Sie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung von Gesellschaft und Wirtschaft des Bundeslandes und dessen Innovationskraft.
- 3) Das Förderprogramm des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „Fonds“) fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
- 4) Im Fokus der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ liegen wissenschaftliche Projekte mit dem Ziel, neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse zu entwickeln.
- 5) Gefördert werden nur Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 6) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („IBW/EFRE“) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist für universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei Projektkosten ab € 200.000,- möglich.

TECHNOLOGIESTICHTAG 11.07.2025 „FORSCHUNG FÜR MORGEN“

- 7) Prioritäten des EU-Förderprogramms IBW/EFRE & JTF sind u.a. die Bereiche Innovation und Nachhaltigkeit. Dadurch soll nachhaltiges Wachstum ermöglicht, Wachstum und Ressourcenverbrauch in der Wirtschaft entkoppelt sowie Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit in den Regionen dauerhaft gestärkt werden.
- 8) Neue Herausforderungen erfordern neue Akzente und Impulse. In der Studie „*Zukunft.Wirtschaft.Niederösterreich*“¹ werden gegenwärtige Chancenfelder und sich daraus ergebende Schwerpunkte beschrieben.
- 9) Diese Technologiestichtag im Rahmen der Förderaktion „Forschung und Entwicklung Qualität Forschungseinrichtungen“ soll Forschungsvorhaben zu neuen und nachhaltigen Technologien zu zwei der drei in der Strategie *Zukunft.Wirtschaft.Niederösterreich* genannten Chancenfeldern initiieren: *Ressourcen 2.0* sowie *Smarte Vitalität*
- 10) Gefördert werden Forschungsvorhaben, welche der **Kategorie „Industrielle Forschung“ (TRL 2-4)** vollständig zuordenbar sind und eines der beiden oben genannten Schwerpunktthemen aus „*Zukunft.Wirtschaft.Niederösterreich*“ behandeln.
- 11) Der Technologiestichtag ist vom **30.04.2025 (9:00 Uhr) bis 11.07.2025 (23:59 Uhr)** zur Einreichung geöffnet.
- 12) Die Anträge werden u.a. hinsichtlich der Stärkung des Innovationsökosystems² der Region Niederösterreich bewertet, vgl. RZ 24.
- 13) Die Projekte werden im Programm IBW/EFRE & JTF 2021-2027 www.efre.gv.at abgewickelt. Es steht ein Budget in Höhe von € 4,3 Mio. zur Verfügung.

Zielgruppe

- 14) Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Die Vorhaben sind am NÖ-Standort des Hauptantragstellers, der den überwiegenden Anteil der Projektkosten trägt, umzusetzen.
- 15) Um die Wirkung des Projekts in der Region NÖ zu stärken, ist eine Kooperation mit einer universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtung als Kooperationspartnerin möglich, vorausgesetzt deren Sitz ist in NÖ.
- 16) Im Falle einer Kooperation ist der unterfertigte Konsortialvertrag der Förderstelle vor Ausstellung des Fördervertrags zwingend vorzulegen.
- 17) Zwingend ist die Durchführung des Projekts im nichtwirtschaftlichen Bereich aller am Projekt beteiligten Forschungseinrichtungen. Ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als echte Kooperationspartner.

¹ [Zukunft.Wirtschaft.Niederösterreich - Land Niederösterreich](#)

² Ein Innovationsökosystem ist ein Netzwerk aus Organisationen, Forschenden, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen, die durch Zusammenarbeit, Wissensaustausch und gemeinsame Ressourcen innovative Lösungen und Technologien fördern. Ziel ist es, Forschungsergebnisse effektiv umzusetzen und nachhaltige wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Entwicklungen zu unterstützen.

- 18) Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für ihre Kosten, Finanzierung, und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlichen angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen (Trennungsrechnung), sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Vor der Förderungsentscheidung des Vorhabens wird die Leistungsfähigkeit der Projektträgerinnen und Projektträger u.a. hinsichtlich der Funktionsweise einer angemessenen Trennungsrechnung bei einer verpflichtend stattfindenden Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

- 19) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- Kreditinstitute
- Versicherungsunternehmen
- Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i. V. m. AGVO 2 Abs. 18
- Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)
- Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 20) Die Förderung wird als Zuschuss in Höhe von maximal 75 % der förderbaren Kosten vergeben.
- 21) Die förderbaren Vorhabenskosten umfassen mindestens € 200.000,-.
- 22) Die Förderung wird nicht auf Grundlage der AGVO vergeben.
- 23) Das Vorhaben ist daher zwingend im nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung abzuwickeln. Die Ausfinanzierung muss dargestellt sein.
- 24) Zur Bewertung der Vorhaben werden folgende Haupt- und Subkriterien mit angeführter Gewichtung herangezogen:
- Qualität des Vorhabens IBW/EFRE (30 %)
 - Innovationssprung und Know-How Aufbau beim Projektträger (15%)
 - Beschäftigungswirkung (10%)
 - Kooperation (5%)

- Stärkung des Innovationsökosystems³ in der JTP-Region mit Bezug zu Green-Deal JTF (20%)
- Kompetenz des Projektträgers IBW/EFRE (10 %) bzw. JTF (20%)
 - Qualifikation und Erfahrungen des Projektträgers (Management, fachlich)
- Wissenschaftliche Nutzung und Verwertung IBW/EFRE (20%) bzw. JTF (20%)
 - Publikationen sowie Folgeprojekte in kompetitiven Programmen (Horizon Europe)
- Regionale Relevanz und Strategiebeitrag IBW/EFRE (25%) bzw. JTF (20%)
 - Herausbildung/Verstärkung eines NÖ FTI-Stärkefeldes der NÖ FTI-Strategie⁴ bzw. der Kernstrategien der NÖ Wirtschaftsstrategie⁵
- Beitrag zu integralen Programmenthemen IBW/EFRE (15 %) bzw. JTF (20%)
 - Digitalisierungskomponenten
 - Kreislaufwirtschaft
 - Reduktion Treibhausgase

Weitere Aspekte, die in der Bewertung berücksichtigt werden:

- Darstellung des aktuellen Standes des Wissens/der Technik
- Kohärenz Forschungsfrage & Ressourceneinsatz
- Umsetzungsrisiko/technisches Risiko des Projekts

- 25) Das geförderte Vorhaben muss bis spätestens 31.12.2028 beendet werden. Die maximale Projektlaufzeit beträgt 36 Monate. Bei Vorhaben mit einer Projektlaufzeit kürzer als 36 Monaten ist eine Verlängerung möglich. Diese ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

Förderbare Kosten

- 26) Die förderbaren Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens müssen vollständig der Forschungskategorie industrielle Forschung (TRL 2-4) zuordenbar sein.
- 27) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscherinnen und Forscher sowie technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.
- 28) Bei Vorhaben unter Einbindung von Mitteln aus dem EFRE ist ein pauschaler Stundensatz gemäß Festlegung der EFRE-Programmbehörden zulässig.

³ Ein Innovationsökosystem ist ein Netzwerk aus Organisationen, Forschenden, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen, die durch Zusammenarbeit, Wissensaustausch und gemeinsame Ressourcen innovative Lösungen und Technologien fördern. Ziel ist es, Forschungsergebnisse effektiv umzusetzen und nachhaltige wirtschaftliche sowie gesellschaftliche Entwicklungen zu unterstützen.

⁴ [Forschungs-, Technologie- und Innovationsprogramm Niederösterreich - Land Niederösterreich](#)

⁵ [Wirtschaftsstrategie Niederösterreich 2025 - Land Niederösterreich](#)

- 29) Hinweise zu den unterschiedlichen Aufgaben, welche als wichtige Orientierungshilfe dienen kann, um das F&E Personal zu identifizieren und vom übrigen Personal zu unterscheiden, sind im Frascati Handbuch 2015 der OECD unter Punkt 5.2 zu finden.
- 30) Als Hilfestellung zur Kategorisierung der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter steht eine *Checkliste zur Kategorisierung* auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.
- 31) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (nur anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 32) Förderbar sind folgende externe Dienstleistungen:
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente.
- 33) Gemeinkosten sind als Pauschale von 25 % auf die gesamten direkten förderbaren Kosten, wobei die direkten förderfähigen Kosten für Unterverträge (d.h. externe Dienstleistungen), nicht berücksichtigt werden, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.

Nicht förderbare Kosten

- 34) Nicht förderbar sind:
- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
 - Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
 - Skonti und Rabatte
 - Umsatzsteuer, sofern die die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
 - (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
 - Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
 - Kosten für den Erwerb von Grundstücken
 - Finanzierungskosten
 - Barzahlungen über € 500,-

Antragstellung

- 35) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.

- 36) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal (WFP) finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](https://www.noel.gv.at/wirtschaftsforderung).

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 37) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
- Antrag über das Wirtschaftsförderungsportal (WFP)
 - Projektbeschreibung inkl. Beilagen
 - Projektkostenaufstellung

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBL 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- Verordnung (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“. Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2023) 6626] der Europäischen Kommission vom 27.09.2023 genehmigt
- NFFR 2021-2027 - Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027

Kontakt zur Förderstelle

- 38) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>
- | | | |
|-----------------------|---|--------------------------|
| a. Roswitha SCHWEIFER | E: roswitha.schweifer@noel.gv.at | T: +43 2742 9005 – 16134 |
| b. Sandra GROSS | E: s.gross@noel.gv.at | T: +43 2742 9005 – 16028 |